
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG) ¹

(Änderung vom 21. Mai 2014)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 25. Oktober 1974² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 und 3

² Mehrere Gemeinden können sich zu einem Betreuungskreis vereinigen oder die Aufgaben des Betreibungsamtes an einen Bezirk übertragen. Die von den Gemeinde- und Bezirksräten getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat vereinigt, wenn es die Verhältnisse erfordern, Gemeinden in einen Betreuungskreis. Er bezeichnet die Wahlbehörde nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und regelt die Besoldung des Betreibungsamtes.

§ 6 Abs. 1

¹ Als Betreibungs- und Konkursbeamter ist wählbar, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und einen Fähigkeitsausweis erworben hat. Die Wahlbehörde kann eine Wohnsitzpflicht vereinbaren.

§ 10 Abs. 1

¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist untere Aufsichtsbehörde. Der Regierungsrat bezeichnet die untere Aufsichtsbehörde, sofern:

- a) er gestützt auf § 1 Abs. 3 mehrere Gemeinden aus unterschiedlichen Bezirken zu einem gemeinsamen Betreuungskreis vereinigt;
- b) sich mehrere Gemeinden aus unterschiedlichen Bezirken freiwillig zu einem gemeinsamen Betreuungskreis zusammenschliessen;
- c) eine Gemeinde die Aufgabe des Betreibungsamtes an einen Bezirk überträgt, zu dessen Territorium sie nicht gehört.

§ 15

wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Doris Kälin
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 24-9.

² SRSZ 270.110.